

Geschäftsverzeichnissnr. 2809

Urteil Nr. 207/2004  
vom 21. Dezember 2004

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 580 Nr. 2 und 1410 § 4 des Gerichtsgesetzbuches und die Artikel 9 und 12<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen, gestellt vom Arbeitsgericht Verviers.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 24. Januar 2000 in Sachen Z. Kurtulus gegen das Landesamt für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern, dessen Ausfertigung am 27. Oktober 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Verviers folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstoßen Artikel 580 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches, Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 [zu lesen ist: des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen] und Artikel 12<sup>ter</sup> Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 [zu lesen ist: 1971], dahingehend ausgelegt, daß jede Zuständigkeit des Gerichts bezüglich einer vollständigen Prüfung der Verwaltungsentscheidungen, wobei verweigert wird, auf eine Rückforderung der zu Unrecht gezahlten Sozialleistungen zu verzichten, ausgeschlossen ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem sie der Klägerin einen natürlichen Richter versagen, der über eine ausreichende Befugnis zu einer tatsächlichen und unabhängigen Prüfung einer solchen Entscheidung verfügt?

2. Verstoßen Artikel 580 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches, Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 [zu lesen ist: 1971] und Artikel 12<sup>ter</sup> Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 [zu lesen ist: 1971], dahingehend ausgelegt, daß jede Zuständigkeit des Gerichts bezüglich einer Prüfung der Gesetzmäßigkeit und der Verfassungsmäßigkeit von Verwaltungsentscheidungen, wobei verweigert wird, auf eine Rückforderung der zu Unrecht gezahlten Sozialleistungen zu verzichten, ausgeschlossen ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem sie der Klägerin einen natürlichen Richter versagen, der über eine ausreichende Befugnis zu einer tatsächlichen Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer solchen Verwaltungsentscheidung verfügt?

3. Verstößt Artikel 1410 § 4 des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, daß er den Institutionen, die Sozialleistungen (im vorliegenden Fall garantierte Familienleistungen) auszahlen, ermöglicht zu entscheiden, ob der Begünstigte guten oder bösen Glaubens ist, und im nachhinein ohne vorherige Beurteilung durch einen Richter die Rückforderung mittels einer völligen oder teilweisen Einbehaltung der Monatsraten bis zur vollständigen Erstattung vorzunehmen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem er ohne ausreichende Begründung eine Kategorie von Rechtsuchenden im Vergleich zu den anderen Rechtsuchenden benachteiligt?

4. Verstößt Artikel 12<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 20. Juli 1971 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (in Rom unterzeichnet am 4. November 1950 und genehmigt durch das Gesetz vom 13. Mai 1955, *Belgisches Staatsblatt* vom 19. August 1955; Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juni 1961) und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (in New York unterzeichnet am 19. Dezember 1966 und genehmigt durch das Gesetz vom 15. Mai 1981, *Belgisches Staatsblatt* vom 6. Juli 1983), indem er den Rechtsuchenden ein Rechtsmittel mit direkter Wirkung im Bereich der Zwangsvollstreckung versagt, während dagegen bei einer außergerichtlichen Verwaltungsklage die Institution, die die garantierten

Familienleistungen auszahlt, die alleinige Befugnis beibehält, über die Aussetzung derselben Zwangsvollstreckung zu entscheiden? »

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

#### *In bezug auf die ersten zwei präjudiziellen Fragen*

B.1. In den ersten zwei präjudiziellen Fragen wird der Hof nach der Vereinbarkeit von Artikel 580 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches sowie der Artikel 9 und 12<sup>ter</sup> Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen, ausgelegt in dem Sinne, daß sie jede richterliche Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltungsentscheidungen, mit denen das Landesamt für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern (weiter unten: LAFBLE) auf die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Sozialzulagen verzichtet, ausschließen würden, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, befragt. Diese Bestimmungen würden somit der vor dem verweisenden Richter klagenden Partei « einen natürlichen Richter » entziehen, « der über eine ausreichende Befugnis zu einer tatsächlichen und unabhängigen Prüfung oder einer tatsächlichen Prüfung der Gesetzmäßigkeit » solcher Verwaltungsentscheidungen verfüge.

B.2. Artikel 580 des Gerichtsgesetzbuches besagt:

« Das Arbeitsgericht befindet über:

1. Streitfälle bezüglich der Pflichten der Arbeitgeber und der Personen, die mit ihnen solidarisch haften für die Zahlung der in der Gesetzgebung über die soziale Sicherheit, die Familienleistungen, die Arbeitslosigkeit, die Kranken- und Invalidenpflichtversicherung, die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension, den Jahresurlaub, die Existenzsicherheit, die Unternehmensschließungen und die Verordnungen zur Gewährung von Sozialvorteilen für Arbeitnehmer und Lehrlinge vorgesehenen Beiträge;

2. Streitfälle bezüglich der Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und Lehrlinge und ihrer Anspruchsberechtigten, die sich aus in Nr. 1 genannten Gesetzen und Verordnungen ergeben;

[...]

8. Streitfälle bezüglich der Anwendung:

[...]

b) des Gesetzes zur Einführung garantierter Familienleistungen; es wendet auf Antrag des Landesamtes für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern die in Artikel 8 des obengenannten Gesetzes vorgesehenen Sanktionen an; ».

Die Artikel 9 und 12<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen besagen:

« Art. 9. § 1. Der Anspruch auf Rückerstattung der zu Unrecht ausgezahlten Leistungen verjährt in fünf Jahren ab dem Tag der Auszahlung. Auf keinen Fall ist nach Ablauf dieser Frist die Rückforderung der zu Unrecht ausgezahlten Leistungen möglich.

Abgesehen von den im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Gründen wird die Verjährung unterbrochen durch die Rückforderung des irrtümlich Geleisteten mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief an den Schuldner.

Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn die zu Unrecht ausgezahlten Leistungen durch Betrugsmanöver oder durch falsche oder wissentlich unvollständige Erklärungen erhalten wurden.

§ 2. Das Landesamt kann auf die Rückforderung der zu Unrecht ausgezahlten Leistungen verzichten, wenn

1. die Rückforderung aus sozialen Gründen nicht angebracht oder technisch unmöglich ist;
2. die Rückforderung sich als zu aleatorisch oder zu aufwendig im Verhältnis zur Höhe der einzutreibenden Beträge erweist.

[...]

Art. 12<sup>ter</sup>. Jede Klage muß zur Vermeidung des Verfalls dem zuständigen Arbeitsgericht innerhalb von drei Monaten nach der Notifikation der Entscheidung des Landesamtes für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern unterbreitet werden.

Die vor dem Arbeitsgericht eingereichte Klage hat keine aussetzende Wirkung. »

B.3.1. Der Ministerrat führt an, daß der Hof nicht zuständig sei, diese beiden präjudiziellen Fragen zu beantworten, weil das Fehlen der Rechtsprechungsbefugnis der ordentlichen Gerichte in bezug auf Streitfälle, die sich nicht auf subjektive Rechte bezögen, sich nicht aus den fraglichen Bestimmungen ergebe, sondern aus den Artikeln 144 und 145 der Verfassung sowie aus der Gewaltentrennung.

B.3.2. Die Prüfung der Einrede setzt voraus, daß die Beschaffenheit des Rechtes, auf das sich die vor dem verweisenden Richter klagende Partei beruft, und die Tragweite der fraglichen Bestimmungen bestimmt werden. Sie ist untrennbar mit der Sache selbst verbunden und kann nicht getrennt geprüft werden.

B.4.1. Der Ministerrat ist außerdem der Auffassung, der Hof sei nicht befugt, über die präjudiziellen Fragen zu befinden, weil in der Verweisungsentscheidung nicht angegeben sei, welche Diskriminierung durch die fraglichen Normen geschaffen würde.

B.4.2. Der Hof wird nach der Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte befragt, insofern sie in ihrer Auslegung durch den verweisenden Richter einer Kategorie von Rechtsuchenden einen Richter entzögen, « der über eine ausreichende Befugnis » zur Ausübung einer Prüfung der sie betreffenden Verwaltungsentscheidungen verfüge. Die Auslegung durch den verweisenden Richter bringt somit den Behandlungsunterschied zutage, dessen diskriminierende Beschaffenheit der Hof prüfen muß.

Die Einrede der Nichtzuständigkeit wird abgewiesen.

B.5. Wenn die in B.2 zitierten Bestimmungen so ausgelegt werden, daß sie jedes Rechtsmittel gegen Entscheidungen, mit denen der Verzicht auf die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Familienleistungen verweigert wird, in jedem Fall ausschließen, sind sie nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar, weil einer Kategorie von Personen ohne zulässigen Grund jegliches Rechtsmittel gegen eine für sie nachteilige Entscheidung entzogen würde.

B.6. Die fraglichen Bestimmungen können jedoch anders ausgelegt werden.

*In bezug auf die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts*

B.7. Aus der Gesamtheit der vorstehend zitierten Bestimmungen ergibt sich, daß der Gesetzgeber vor dem Arbeitsgericht eine besondere gerichtliche Klage für alle Streitfälle bezüglich der Anwendung des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen eingeführt hat. Der Verzicht auf die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Leistungen ist Gegenstand von Artikel 9 § 2 dieses Gesetzes, so daß das Arbeitsgericht befugt ist, über Entscheidungen bezüglich der Anwendung dieser Bestimmung zu befinden.

*In bezug auf den Umfang der dem Arbeitsgericht anvertrauten Prüfung*

B.8.1. Der Umfang der dem Arbeitsgericht anvertrauten Prüfung wird im vorliegenden Fall insbesondere durch die Beschaffenheit der dem LAFBLE verliehenen Befugnis bestimmt.

B.8.2. Das LAFBLE, das verpflichtet ist, die Buchführungsregeln des öffentlichen Rechts einzuhalten, kann nicht auf eine Forderung verzichten, ohne durch das Gesetz hierzu ermächtigt worden zu sein.

Artikel 9 § 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zählt die Fälle auf, in denen das LAFBLE auf die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Leistungen verzichten kann, und enthält somit diese gesetzliche Ermächtigung.

Die dem LAFBLE hierzu erteilte Beurteilungszuständigkeit ist weitreichend; es obliegt ihm zu ermitteln, ob ein Verzicht auf seine Forderung in einem der in Artikel 9 § 2 erwähnten Fälle opportun ist. Diese Ermessensbefugnis ist um so weitreichender, als der Betroffene kein subjektives Recht auf diesen Verzicht hat.

B.8.3. Wenn die Weise, in der das LAFBLE seine diesbezügliche Befugnis ausgeübt hat, angefochten wird, muß der Tatrichter der Beschaffenheit der Befugnis der Verwaltung Rechnung

tragen. Der Richter darf sich bei seiner Prüfung nämlich nicht auf die Ebene der Opportunität begeben, da dies nicht mit den Grundsätzen vereinbar wäre, die die Beziehungen zwischen der Verwaltung und den Rechtsprechungsorganen regeln.

B.8.4. Insofern der vorstehend zitierte Artikel 9 § 2 es der Verwaltung erlaubt, auf die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Leistungen zu verzichten, wenn diese Beitreibung sich als « technisch unmöglich », als « zu aleatorisch oder zu aufwendig im Verhältnis zur Höhe der einzutreibenden Beträge » erweist, gewährt er der Verwaltung eine Ermessensfreiheit, die nur in ihrem Interesse eingeführt wurde und über die der Richter keine Kontrolle ausüben kann.

B.8.5. Insofern derselbe Artikel es der Verwaltung erlaubt, auf die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Leistungen zu verzichten, wenn diese Beitreibung « aus sozialen Gründen nicht angebracht ist », legt er hingegen im Interesse des Bürgers ein Kriterium fest, über dessen Anwendung der Richter, ohne sich an die Stelle der Verwaltung zu versetzen, eine Gesetzmäßigkeitsprüfung muß ausüben können. Diese Kontrolle ist um so notwendiger, als die Verweigerung des Verzichts auf die Rückforderung dem Betroffenen sein Recht auf « die Gesamtheit der späteren Leistungen » in Anwendung von Artikel 1410 § 4 des Gerichtsgesetzbuches entziehen kann, vorbehaltlich dessen, was in der Beantwortung der dritten präjudiziellen Frage zu diesem Artikel gesagt wird.

B.9. In der in B.7 und B.8 angeführten Auslegung sind die ersten zwei präjudiziellen Fragen verneinend zu beantworten.

*In bezug auf die dritte präjudizielle Frage*

B.10. In der dritten präjudiziellen Frage wird der Hof nach der Vereinbarkeit von Artikel 1410 § 4 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte befragt, in der Auslegung, daß er die Auszahlstellen für Sozialleistungen (im vorliegenden Fall die garantierten Familienleistungen) ermächtigt, über den guten oder schlechten Willen des Empfängers zu entscheiden und anschließend ohne vorherige Beurteilung durch einen Richter die Rückforderung

auszuführen durch vollständigen oder teilweisen Abzug von den Monatszahlungen bis zur vollständigen Rückgabe. Diese Bestimmung benachteiligt somit ohne ausreichende Rechtfertigung eine Kategorie von Rechtsuchenden im Verhältnis zu den anderen Rechtsuchenden.

B.11. Artikel 1410 § 4 des Gerichtsgesetzbuches besagt:

«In Abweichung von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 können die Leistungen, die entweder aus Mitteln des Landesamtes für soziale Sicherheit, des Landesamtes für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen, des Nationalen Pensionsfonds für Bergarbeiter, der Hilfs- und Unterstützungskasse für Seeleute, des Fonds für Berufskrankheiten, des Fonds für Berufsunfälle, der öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die mit der Anwendung der Gesetzgebung über das Sozialstatut der selbständig Erwerbstätigen beauftragt sind, oder des Amtes für überseeische soziale Sicherheit, oder aus Mitteln, die im Haushalt des Ministeriums der Sozialen Angelegenheiten oder im Pensionshaushalt zur Gewährung des garantierten Einkommens für Betagte eingetragen sind, oder aus Mitteln zur Gewährung des Existenzminimums oder einer Leistung gleicher Art, die im Haushalt des Ministeriums der Sozialen Angelegenheiten eingetragen sind, und denjenigen, die im Haushalt der öffentlichen Sozialhilfezentren eingetragen sind, zu Unrecht ausgezahlt wurden, von Amts wegen in Höhe von 10 % einer jeden späteren Leistung zugunsten desjenigen, der den zu Unrecht gezahlten Betrag schuldet, oder seiner Anspruchsberechtigten zurückgefordert werden.

Zur Bestimmung dieser 10 % wird der Betrag dieser Leistung gegebenenfalls erhöht um die entsprechende Leistung, die aufgrund einer oder mehrerer ausländischer Regelungen gewährt wird.

Wenn die in den Absätzen 1, 3 und 4 vorgesehene Rückforderung nicht mehr durch die forderungsberechtigte Einrichtung oder Dienststelle vorgenommen werden kann, weil sie keine Leistungen mehr schuldet, kann sie von Amts wegen auf deren Antrag hin durch eine Einrichtung oder Dienststelle vorgenommen werden, die eine der in § 1 Nrn. 2, 3, 4, 5 und 8 vorgesehenen Leistungen auszahlt, und dies in Höhe von 10 % dieses Betrags.

Wenn die zu Unrecht getätigte Zahlung auf betrügerische Weise erzielt wurde, kann die Rückforderung von Amts wegen sich auf die Gesamtheit der späteren Leistungen gleicher Art oder derjenigen, die durch dieselbe Einrichtung oder Dienststelle ausgezahlt werden, beziehen.

Wenn die Familienleistungen zu Unrecht infolge einer Nachlässigkeit oder einer Unterlassung des Anspruchsberechtigten oder des Leistungsempfängers erzielt wurden, kann die Rückforderung sich auf die Gesamtheit der später demselben Leistungsempfänger geschuldeten Familienleistungen beziehen.



Wenn der Schuldner oder seine Anspruchsberechtigten nachweisen, daß das Einkommen, das nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum berechnet wird, infolge der Rückforderung von Amts wegen niedriger ist oder wird als der Betrag des Existenzminimums gemäß den verschiedenen, in demselben Gesetz vorgesehenen Kategorien, wird die Rückforderung je nach Fall ausgesetzt oder begrenzt.

Zur Prüfung der vorgelegten Belege verfügen die Einrichtungen über die Befugnis zur Überprüfung der Existenzmittel.

Alle föderalen öffentlichen Verwaltungen, alle mit der Anwendung einer Gesetzgebung über die soziale Sicherheit, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beauftragten Einrichtungen, die öffentlichen Sozialhilfezentren sowie die Empfänger, ihre Beauftragten, ihre Erben oder Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, den auszahlenden Einrichtungen und Dienststellen auf einfache Aufforderung hin jedes sachdienliche Dokument vorzulegen.

Die Einrichtung oder Dienststelle, die einen in den §§ 1 und 2 vorgesehenen und rückwirkend erhaltenen Vorteil auszahlt, kann zugunsten der Einrichtung oder Dienststelle, die zu Unrecht gezahlt hat, von den fälligen und noch nicht ausgezahlten Summen den Betrag der zuvor gezahlten Leistungen, die nicht mit besagten Vorteilen kumuliert werden dürfen, abziehen.

Wenn ein Pensionsempfänger wegen der Gewährung einer Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension zu Lasten eines belgischen Systems der sozialen Sicherheit rückwirkend auf Leistungen aufgrund von Artikel 7 des Erlaßgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer verzichtet hat, wird das Landesamt für Arbeitsbeschaffung von Amts wegen und in Höhe der erhaltenen Leistungen in das Recht des Pensionsempfängers auf die ihm geschuldeten Rentenbeträge eingesetzt.

Wenn ein Leistungsempfänger im Sinne von Artikel 7 des Erlaßgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer wegen der Gewährung dieser Leistungen rückwirkend auf eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension verzichtet hat, wird das Landespensionsamt von Amts wegen und in Höhe der erhaltenen Pension in das Recht des Leistungsempfängers auf die ihm geschuldeten Leistungsbeträge eingesetzt. »

B.12. Der Ministerrat ist der Auffassung, der Hof sei nicht befugt, über diese präjudizielle Frage zu befinden, weil Artikel 1410 § 4 des Gerichtsgesetzbuches allgemein auf sämtliche Sozialleistungen anwendbar sei.

B.13. Der Umstand, daß eine Bestimmung, die Gegenstand einer präjudiziellen Frage ist, auf andere Fälle als denjenigen, der dem verweisenden Richter unterbreitet wurde, anwendbar ist, kann die Zuständigkeit des Hofes nicht ausschließen.

Die Einrede der Nichtzuständigkeit wird abgewiesen.

B.14. Insofern der Gesetzgeber das LAFBLE ermächtigt zu beurteilen, ob die zu Unrecht erfolgte Zahlung von Familienleistungen auf betrügerische Weise oder infolge einer Nachlässigkeit oder einer Unterlassung des Betroffenen erzielt wurde, und daraus gegebenenfalls abzuleiten, daß die Rückforderung auf die Gesamtheit der späteren Leistungen erfolgt, hat er nicht gegen die in der präjudiziellen Frage angeführten Bestimmungen verstoßen. Hieraus ergibt sich nicht, daß die Entscheidung einer Verwaltung zur Rückforderung der zu Unrecht getätigten Zahlungen notwendigerweise Gegenstand einer Gerichtsentscheidung sein muß, bevor sie zur Ausführung gebracht wird, da der Betroffene *a posteriori* die für ihn nachteilige Entscheidung einem Richter unterbreiten kann, dessen Prüfung nichts von dem entgeht, was Bestandteil des Ermessens der Verwaltung ist. Der befähigte Richter kann somit prüfen, ob die Verwaltung vernünftigerweise davon ausgehen konnte, daß die Zahlung auf betrügerische Weise erzielt wurde oder daß die Familienleistungen infolge einer Nachlässigkeit oder einer Unterlassung des Anspruchsberechtigten oder des Leistungsempfängers gezahlt wurden.

Artikel 580 Nr. 2 und Nr. 8 Buchstabe b) des Gerichtsgesetzbuches und Artikel 12<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 20. Juli 1971 organisieren eine solche Klage, die die klagende Partei vor dem verweisenden Richter im vorliegenden Fall ausüben konnte.

B.15. Die dritte präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

*In bezug auf die vierte präjudizielle Frage*

B.16. In der vierten präjudiziellen Frage wird der Hof nach der Vereinbarkeit von Artikel 12<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 20. Juli 1971 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte befragt, insofern er « den Rechtsuchenden ein Rechtsmittel mit direkter Wirkung im Bereich der Zwangsvollstreckung » versage, « während dagegen bei einer außergerichtlichen Verwaltungsklage die Institution, die die garantierten Familienleistungen auszahlt, die alleinige Befugnis beibehält, über die Aussetzung derselben Zwangsvollstreckung zu entscheiden ».

B.17. Artikel 12<sup>ter</sup> Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 erlaubt es, bei dem zuständigen Arbeitsgericht innerhalb von drei Monaten ab der Notifikation einer Entscheidung des LAFBLE eine Klage einzureichen, die, wie in Absatz 2 präzisiert wird, keine aussetzende Wirkung hat.

B.18. Weder die durch Artikel 12<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 20. Juli 1971 organisierte Gerichtsklage noch die außergerichtliche Klage, die der Betroffene beim LAFBLE einreichen könnte, hat eine aussetzende Wirkung. Der in der präjudiziellen Frage beschriebene Behandlungsunterschied besteht nicht.

Der Umstand, daß das LAFBLE auf eine außergerichtliche Klage hin gegebenenfalls beschließen könnte, die Zwangsvollstreckung auszusetzen, ist keineswegs diskriminierend; es ist in keiner Weise zu einer solchen Entscheidung verpflichtet, und es könnte sie im übrigen auch im Falle einer Gerichtsklage treffen.

B.19. Die vierte präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. - Dahingehend ausgelegt, daß sie es dem befaßten Richter nicht ermöglichen, eine Gesetzmäßigkeitsprüfung hinsichtlich jener Entscheidung auszuüben, mit der das Landesamt für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern sich weigert, auf die Rückforderung der zu Unrecht gezahlten garantierten Familienleistungen zu verzichten, wenn der Betroffene geltend gemacht hat, daß « die Rückforderung aus sozialen Gründen nicht angebracht ist », verstoßen Artikel 580 Nr. 2 und Nr. 8 Buchstabe b) des Gerichtsgesetzbuches und die Artikel 9 und 12<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

- In der in B.7 und B.8 erwähnten Auslegung, wonach sie es dem befaßten Richter ermöglichen, eine Gesetzmäßigkeitsprüfung hinsichtlich einer solchen Entscheidung auszuüben, verstoßen dieselben Bestimmungen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

2. Artikel 1410 § 4 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern er es einer Auszahlungseinrichtung für Sozialleistungen erlaubt, zu beurteilen, ob der Leistungsempfänger gut- oder bösgläubig ist, und anschließend ohne vorherige Prüfung durch den Richter die Rückforderung mittels völliger oder teilweiser Einbehaltungen von zu Unrecht erhaltenen Beträgen vorzunehmen.

3. Artikel 12<sup>ter</sup> Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes vom 20. Juli 1971 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior